



**Verordnung**

**über das**

**Friedhof- und**  
**Bestattungswesen der**  
**Gemeinde Hirzel**

(Friedhofverordnung)

**vom 24. Oktober 2011**

## Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	3
I. Grundlagen, Organisation, Aufgaben und Zuständigkeiten.....	3
Art. 1    Gesetzliche Grundlagen, Vollzugsbehörden.....	3
Art. 2    Aufgaben des Gemeinderates.....	3
Art. 3    Aufgaben des Ressortchef des Gemeinderates.....	3
Art. 4    Aufgaben des Friedhofvorstehers.....	4
Art. 5    Aufgaben des Friedhofgärtners.....	4
Art. 6    Aufträge an Dritte.....	5
II. Bestattungsordnung.....	5
Art. 7    Bestattungsort, Berechtigung.....	5
Art. 8    Voraussetzung für auswärtige Personen.....	5
Art. 9    Leistungen der Gemeinde.....	6
Art. 10   Aufbahrung.....	6
Art. 11   Bestattungszeiten.....	6
Art. 12   Abdankungsfeier.....	7
Art. 13   Kultushandlungen.....	7
III. Grabstätten.....	7
Art. 14   Friedhofplanung, Eigentum, Gräberverzeichnis.....	7
Art. 15   Bestattungsarten.....	7
Art. 16   Reihenfolge, Grabbezeichnung.....	8
Art. 17   Zusätzliche Urnenbeisetzung.....	8
Art. 18   Grabräumung.....	8
Art. 19   Gemeinschaftsgrab.....	9
Art. 20   Familiengräber.....	9
Art. 21   Exhumierungen.....	10
Art. 22   Grösse der Grabstätten.....	10
Art. 23   Einfassung.....	10
Art. 24   Grabschmuck.....	10
Art. 25   Vorzeitige Aufhebung Familiengrab.....	11
Art. 26   Betretungsverbot fremder Gräber.....	11
IV. Grabmäler.....	11
Art. 27   Bewilligungspflicht.....	11
Art. 28   Form, Gestaltung und Grösse.....	12
Art. 29   Masse der Grabmäler.....	12
Art. 30   Schrift und Schmuck.....	13
Art. 31   Materialien.....	13
Art. 32   Aufstellung.....	13
Art. 33   Errichtung.....	13
Art. 34   Instandhaltung.....	14
V. Bepflanzung.....	14
Art. 35   Grabbeepflanzung.....	14
Art. 36   Gemeinschaftsgrab.....	14
Art. 37   Familiengräber.....	15
VI. Ordnungsvorschriften und Schlussbestimmungen.....	15
Art. 38   Verhalten auf dem Friedhof.....	15
Art. 39   Aufsicht.....	15
Art. 40   Öffnungszeit.....	16
Art. 41   Rechtsmittel.....	16
Art. 42   Gebühren.....	17
Art. 43   Haftung.....	18
Art. 44   Strafbestimmungen, Übertretungen.....	18
Art. 45   Inkraftsetzung.....	18
Stichwortverzeichnis.....	19

## **Vorwort**

Der Friedhof Hirzel ist ein Ort der letzten Ruhe und Erinnerung. Er soll der Bevölkerung zur Trauer, Besinnung, zum Gedenken, zum Gebet und zur Hoffnung dienen. Fremde kulturelle Einflüsse haben sich ins bestehende Gesamtbild einzufügen.

Die in dieser Verordnung verwendeten Bezeichnungen für Personen oder Funktionen gelten für beide Geschlechter, ungeachtet der weiblichen oder männlichen Form.

## **I. Grundlagen, Organisation, Aufgaben und Zuständigkeiten**

### **Art. 1 Gesetzliche Grundlagen, Vollzugsbehörden**

<sup>1</sup> Die Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen stützt sich auf das kantonale Gesetz über das Gesundheitswesen vom 2. April 2007 sowie auf die kantonale Verordnung über die Bestattungen vom 7. März 1963.

<sup>2</sup> Gestützt auf Art. 22 der Gemeindeordnung vom 15. Mai 2011 erlässt der Gemeinderat nachfolgende Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen in der Gemeinde Hirzel.

### **Art. 2 Aufgaben des Gemeinderates**

<sup>1</sup> Dem Gemeinderat obliegen insbesondere:

- Genehmigung von Leistungsaufträgen mit Dritten wie Leichentransport, Sarglieferung und Friedhofgärtner
- Festsetzung des Belegungsplanes
- Zulassung neuer Bestattungsformen
- Geschäfte, die der Ressortchef freiwillig dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreitet oder von grundsätzlicher oder strategischer Bedeutung sind.

### **Art. 3 Aufgaben des Ressortchef des Gemeinderates**

<sup>1</sup> Dem zuständigen Ressortchef des Gemeinderates obliegen insbesondere:

- Aufsicht über das Bestattungswesen und den Friedhof
- Beaufsichtigung des Friedhofvorstehers
- Anordnung der Gräberräumung nach Ablauf der ordentlichen Ruhezeit
- Bewilligung von Exhumierungen
- Erteilung der Grabmalbewilligungen
- Beseitigungsverfügung über vorschriftswidrige Grabmäler

- Bewilligung für die vorzeitige Wegnahme von Grabmälern vor Ablauf der ordentlichen Ruhezeit
- Bewilligung für das Aufstellen, Ändern, Versetzen oder Entfernen von Grabmälern
- Bewilligung Grabeinfassungen
- Geschäfte, die der Friedhofvorsteher freiwillig der Kommission zum Entscheid unterbreitet oder von grundsätzlicher oder strategischer Bedeutung sind.

#### **Art. 4 Aufgaben des Friedhofvorstehers**

<sup>1</sup> Der Friedhofvorsteher trägt die betriebliche Gesamtverantwortung für den Friedhof und das Bestattungswesen. Ihm obliegen im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- a) Allgemeine Aufgaben
  - Aufsicht über die Leistungsverträge mit Dritten
  - Allgemeine Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung
  
- b) Bestattungswesen
  - Führen der Trauergespräche mit den Angehörigen
  - Anordnung der Leichenschau
  - Erteilung von Bestattungsbewilligungen
  - Festsetzung der Bestattung und amtliche Bekanntmachung
  - Erteilung der notwendigen Aufträge für das Einsargen, die Kremation, den Transport und die Bestattung
  - Anordnung des Aufstellens der Trauerurne oder des Sarges
  - Bewilligung Bestattung von auswärts wohnhaften Personen gemäss Art. 8 dieser Verordnung
  - Abschluss von Familiengrabverträgen
  - Schriftliche Ausnahmegewilligungen für die Beisetzung während der letzten 10 Jahre vor Ablauf der ordentlichen Ruhezeit
  - Führung des Bestattungsregisters
  - Führung des Rechnungswesens
  
- c) Friedhof
  - Aufsicht über den Friedhof und das Friedhofpersonal
  - Führen Gräberverzeichnis und Belegungsplan
  - Anordnung für das Setzen von Grabmälern, wenn nach zwei Jahren durch die Rechtsnachfolger kein Grabmal gesetzt wurde
  - Anordnung Aufrichtung und Neusetzen schief stehender oder umgestürzter Grabmäler
  - Anordnung Instandstellung von Gräbern oder immergrüne Bepflanzung bei mangelhafter Pflege der Gräber
  - Anordnung der Grabbesorgung bei Gräbern ohne Rechtsnachfolger
  - Anordnung Bepflanzung Familiengräber bei Vernachlässigung

#### **Art. 5 Aufgaben des Friedhofgärtners**

<sup>1</sup> Der Friedhofgärtner sorgt für:

- Grünpflege Friedhofanlagen exkl. Friedhofgebäude, Umfassungsmauern und Wege
- Grabbepflanzung
- Winterdienstarbeiten innerhalb des Friedhofes
- Ruhe und Ordnung in den Friedhofanlagen
- Rechnungsstellung für Instandhaltung und Bepflanzung der Gräber
- Öffnen und Zudecken der Gräber
- Beisetzung der Leichen und Urnen nach Anordnungen des Friedhofvorstehers
- allfällige weitere Verrichtungen gemäss den Anweisungen des Friedhofvorstehers
- Entfernen nicht ordentlich platzierter Gegenstände und Pflanzen auf den Gräbern

## **Art. 6 Aufträge an Dritte**

<sup>1</sup> Folgende Aufträge werden durch den Gemeinderat an Dritte vergeben:

- a) Grabpflege, Unterhalt und Pflege der Anlage und Totengräberei
- b) Leichentransport und Sarglieferung

<sup>2</sup> Die Aufträge basieren auf Leistungsverträgen und werden zeitlich befristet. Für die Auftragnehmer gilt in Bezug auf die Aufgabenerfüllung das öffentliche Recht.

## **II. Bestattungsordnung**

### **Art. 7 Bestattungsort, Berechtigung**

<sup>1</sup> Es haben auf die Bestattung im Friedhof Hirzel Anrecht:

- a) Alle Personen mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz im Hirzel
- b) Gemeindebürger
- c) Auswärtige Personen gemäss Art. 8 nachfolgend

Die Bestimmung des Wohnsitzes richtet sich nach Art. 23 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches sowie nach den einschlägigen Erlassen der kantonalen Behörden.

### **Art. 8 Voraussetzung für auswärtige Personen**

<sup>1</sup> Über die Bestattung von Personen ohne letzten zivilrechtlichen Wohnsitz im Hirzel entscheidet der Friedhofvorsteher. Es ist eine der folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

- Der Verstorbene hat während mindestens 10 Jahren in Hirzel gewohnt und ist noch nicht länger als 5 Jahre weggezogen.
- Der Verstorbene hat im Hirzel seine Jugendzeit verbracht. Er ist alleinstehend und hat Angehörige wie Eltern oder Geschwister, die noch im Hirzel wohnen.

- Der Verstorbene ist alleinstehend und seine einzigen Angehörigen wohnen schon länger als 10 Jahre im Hirzel.

<sup>2</sup> Es werden nur Urnenbeisetzungen bewilligt. Vorbehalten bleibt § 19 und 20 der kantonalen Verordnung über die Bestattungen.

## **Art. 9 Leistungen der Gemeinde**

<sup>1</sup> Bei der Bestattung eines Gemeindegewohners übernimmt die Gemeinde folgende Leistungen und Kosten:

- a) Leichenschau (ärztliche Todesbescheinigung)
- b) Einsargen und die Kosten für einen einfachen Sarg
- c) Transport der verstorbenen Person innerhalb des Kantons Zürich
- d) Aufbahrung der verstorbenen Person im Friedhof der Gemeinde Hirzel
- e) Amtliche Bekanntmachung der Bestattung im offiziellen Publikationsorgan
- f) Bereitstellung eines Grabplatzes und eines Grabzeichens
- g) Bereitstellen der Urne oder des Sarges
- h) Öffnen und Eindecken des Grabes

Bei Kremationen übernimmt die Gemeinde überdies:

- i) das Überführen des Verstorbenen nach den Krematorien Zürich oder Rüti oder in das nächstmögliche Krematorium
- j) die Einäscherungsgebühr
- k) die Kosten der Urne und deren Transport nach Hirzel

<sup>2</sup> Alle weiteren Leistungen bei der Erd- und Feuerbestattung sind von den Rechtsnachfolgern zu bezahlen.

Für auswärts bestattete Gemeindegewohner übernimmt die Gemeinde die Mindestbeiträge gemäss kantonalen Verordnung über die Bestattungen.

## **Art. 10 Aufbahrung**

<sup>1</sup> Verstorbene werden im Aufbahrungsraum des Friedhofs Hirzel aufgebahrt und können besucht werden.

Angehörige erhalten auf Wunsch einen Schlüssel, der ihnen Zugang zur aufgebahrten verstorbenen Person im Friedhofgebäude erlaubt.

## **Art. 11 Bestattungszeiten**

<sup>1</sup> Die Bestattungszeiten und -daten werden vom Friedhofsvorsteher im Trauergespräch mit den Angehörigen festgelegt.

<sup>2</sup> Die Bestattungen finden in der Regel Montag bis Freitag statt. In Ausnahmefällen (Feiertage) können Bestattungen am Samstag stattfinden. Die Bestattungen finden in

der Regel um 13.45 Uhr statt. Andere Zeiten sind vom Friedhofvorsteher bewilligen zu lassen. In Ausnahmefällen (Feiertage) können Bestattungen an Samstagen stattfinden.

<sup>3</sup> Über Ausnahmen entscheidet der Friedhofvorsteher in Absprache mit den zuständigen Pfarrämtern.

## **Art. 12      Abdankungsfeier**

<sup>1</sup> Die Abdankungen können in Absprache mit den Kirchgemeinden in den Kirchen abgehalten werden. Über die Benützung der Kirchen für nicht landeskirchliche Abdankungen entscheidet die Kirchenpflege. Die Absprache der Abdankung mit dem zuständigen Pfarramt ist Sache der Rechtsnachfolger.

## **Art. 13      Kultushandlungen**

<sup>1</sup> Kultushandlungen sind Sache der Rechtsnachfolger und müssen mit dem Friedhofvorsteher abgesprochen werden.

# **III. Grabstätten**

## **Art. 14      Friedhofplanung, Eigentum, Gräberverzeichnis**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat legt die Nutzung des Friedhofes in einem Friedhofplan fest. Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde.

<sup>2</sup> Der Friedhofvorsteher führt ein Gräberverzeichnis sowie einen Belegungsplan über die gesamte Friedhofanlage.

## **Art. 15      Bestattungsarten**

<sup>1</sup> Der Entscheid über die Bestattungsart (Erd- oder Urnenbestattung) obliegt den Rechtsnachfolger, sofern der Verstorbene keinen Bestattungswunsch hinterlegt hat. Die Bestattung soll möglichst im Sinne des Verstorbenen organisiert werden. Können oder wollen die Rechtsnachfolger dies nicht entscheiden so erfolgt eine Urnenbeisetzung.

<sup>2</sup> Es bestehen folgende Bestattungsmöglichkeiten:

- a) Erdgräber für Erwachsene und Kinder ab 8 Jahren
- b) Gräber für Kinder bis 8 Jahre (Erd- oder Urnenbestattung)

- c) Urnengräber
- d) Familiengräber für Erd- oder/und Urnenbestattungen
- e) Gemeinschaftsgrab

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann bei Bedarf andere oder zusätzliche Bestattungsmöglichkeiten errichten.

## **Art. 16 Reihenfolge, Grabbezeichnung**

<sup>1</sup> Die Gräber werden in regelmässigen Abständen nebeneinander angelegt. Freihaltungen einzelner Gräber innerhalb der Reihe für eine allfällig spätere Bestattung sind nicht möglich.

<sup>2</sup> Jedes Grab erhält sofort nach der Eindeckung eine provisorische Bezeichnung mit Angabe von Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr. Diese bleiben bis zum Aufstellen eines Grabmales bestehen.

## **Art. 17 Zusätzliche Urnenbeisetzung**

<sup>1</sup> Auf ausdrücklichen Wunsch der Rechtsnachfolger können Urnen auch in bestehenden Reihengräbern beigesetzt werden.

<sup>2</sup> Die Benützungsdauer des Grabes erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung. Es besteht kein Anspruch darauf, die Urne nach der Grabräumung auf einem neuen Grab beizusetzen. Während den letzten 10 Jahren der ordentlichen Ruhezeit eines Reihengrabes sollen in der Regel keine Urnen mehr beigesetzt werden. Begründete Ausnahmegewilligungen können erteilt werden.

## **Art. 18 Grabräumung**

<sup>1</sup> Die Gräber gemäss Artikel 15 a – c dürfen erst nach Ablauf der ordentlichen Ruhezeit abgeräumt und neu belegt werden. Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre. Diese Frist wird nicht verlängert, auch wenn nachträglich auf Wunsch der Rechtsnachfolger in einem Grab zusätzlich Urnen beigesetzt werden.

<sup>2</sup> Nach Ablauf der Ruhezeit kann die Gemeinde die Räumung der betreffenden Grabreihen anordnen. Die Räumung wird mit persönlichem Schreiben an auffindbare Rechtsnachfolger, im amtlichen Publikationsorgan und mit Bekanntmachungstafeln bei den entsprechenden Grabreihen auf dem Friedhof bekannt gemacht.

<sup>3</sup> Den Rechtsnachfolgern wird eine angemessene Frist zur Entfernung der Grabsteine und der Pflanzen eingeräumt. Wird diese Frist nicht genutzt, so fallen die Grabbestandteile ohne Entschädigungsanspruch an die Gemeinde.

## **Art. 19      Gemeinschaftsgrab**

<sup>1</sup> Auf dem Gemeinschaftsgrab wird die Asche lose in der Erde beigesetzt (ohne Urne oder anderen Behälter).

<sup>2</sup> Für die Dauer von zehn Tagen wird von der Gemeinde ein Namensschild mit Angabe von Geburts- und Sterbejahr angebracht.

<sup>3</sup> Ein individuelles Grabmal wird auf dem Gemeinschaftsgrab nicht erstellt. Auf einer dafür von der Gemeinde bestimmten Steinplatte können Namen, Geburts- und Sterbejahr angebracht werden. Das Schriftbild (Art und Grösse der Buchstaben) muss den Vorschriften der Gemeinde entsprechen. Die Gravurkosten gehen zulasten der Hinterbliebenen.

<sup>4</sup> Die Steinplatten dürfen erst nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist von 20 Jahren für die letzttaufgeführte Person ausgetauscht werden.

## **Art. 20      Familiengräber**

<sup>1</sup> Auf dem Friedhof sind besondere Plätze für Familiengräber ausgeschieden. Pro Familiengrab sind zwei Erdbestattungen und maximal 15 Urnenbeisetzungen möglich.

<sup>2</sup> Über die Benützung wird ein Mietvertrag abgeschlossen.

<sup>3</sup> Die Benützungsdauer wird auf 60 Jahre festgesetzt. In den letzten 20 Jahren der Mietdauer darf keine Erdbestattung mehr vorgenommen werden, es sei denn, dass der Mietvertrag in beiderseitigem Einverständnis verlängert wird.

<sup>4</sup> Der jeweilige Besitzer eines Familiengrabes oder dessen Rechtsnachfolger hat das Recht, eine Verlängerung der Mietdauer zu beantragen. Weitere Details werden im Mietvertrag geregelt.

<sup>5</sup> Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätte frei verfügen.

<sup>6</sup> Die Familiengräber werden in regelmässigen Abständen nebeneinander angelegt. Freihaltungen einzelner Gräber innerhalb der Reihe für eine allfällig spätere Bestattung sind nicht möglich.

## **Art. 21 Exhumierungen**

<sup>1</sup> Die Bewilligung für die Exhumierung einer Leiche oder das Ausgraben einer Urne wird nur bei Vorliegen aussergewöhnlicher Gründe erteilt. Anordnungen der Strafuntersuchungsbehörden bleiben vorbehalten.

<sup>2</sup> Ist die Exhumierung oder die Ausgrabung nicht amtlich angeordnet, hat der Rechtsnachfolger für alle Kosten aufzukommen. Die Kosten für Exhumierung der Leiche oder Ausgrabung der Urne, Entsorgung des Grabmals, Pflege der leerstehenden Grabstätte usw. richten sich nach den Vollzugsbestimmungen.

## **Art. 22 Grösse der Grabstätten**

<sup>1</sup> Die Gräber haben folgende Dimensionen (in cm):

Art der Grabstätte	Länge	Breite	Tiefe
Erdgräber Erwachsene	160	90	150
Erdgräber Kinder	120	70	120
Urnengräber	120	70	60
Familiengräber	200	200	
Gemeinschaftsgrab für Urnen	Es werden keine individuellen Flächen ausgedehnt		

<sup>2</sup> Die Wegbreite zwischen den Grabstätten beträgt 80 cm. Für Beisetzungen in bestehende Gräber mit weniger als 10 Jahre restlicher Ruhefrist dürfen nur Ton-Urnen verwendet werden.

<sup>3</sup> Zwischen den Gräbern besteht eine Schrittplatte.

## **Art. 23 Einfassung**

<sup>1</sup> Grabeinfassungen irgendwelcher Art (inkl. Pflanzen) sind nicht zulässig.

## **Art. 24 Grabschmuck**

<sup>1</sup> Für den Grabschmuck bestimmte Pflanzen haben dem Friedhofcharakter zu entsprechen. Das Setzen von Bäumen, hohen Sträuchern und ungeeigneten Pflanzen (Cotoneaster, Ambrosia, Palmen, giftige Pflanzen (Neophyten), Bambus etc.) ist verboten.

<sup>2</sup> Verwelkte Pflanzen, Blumenkränze, unpassende Dekogegenstände etc. können vom Friedhofgärtner entfernt werden, falls dies die Rechtsnachfolger nicht von sich aus besorgen.

<sup>3</sup> Schnittblumen müssen in Einsteckvasen auf den Gräbern aufgestellt werden. Die Verwendung von Büchsen ist untersagt. Leere Wassergefässe müssen von den Gräbern entfernt werden..

<sup>4</sup> An Sonn- und Feiertagen sollen auf dem Friedhof keine Pflanzarbeiten ausgeführt werden. Während Bestattungsfeierlichkeiten sind die Arbeiten einzustellen.

#### **Art. 25 Vorzeitige Aufhebung Familiengrab**

<sup>1</sup> Bei vorzeitiger Aufhebung des Mietvertrages über ein Familiengrab besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Miete. Die Eingabe hat schriftlich zu erfolgen.

#### **Art. 26 Betretungsverbot fremder Gräber**

<sup>1</sup> Den Betreuern der Gräber ist es untersagt, bei der Ausübung ihrer gärtnerischen Tätigkeit die benachbarten Gräber zu betreten und die darauf befindlichen Pflanzen zu beschädigen.

### **IV. Grabmäler**

#### **Art. 27 Bewilligungspflicht**

<sup>1</sup> Für das Aufstellen, die Änderung, das Versetzen oder Entfernen von Grabmälern bedarf es einer Bewilligung des Ressortchefs des Gemeinderates. Es ist für jedes Grab ein Grabmal zu erstellen.

<sup>2</sup> Für jedes neue Grabmal ist dem Ressortchef des Gemeinderates vor Beginn der Ausführungsarbeiten ein Gesuch mit einer ausführlichen Darstellung des Grabmales im Doppel einzureichen.

<sup>3</sup> Der Entwurf hat den Grundriss und die Ansichten (Vorder- und Seitenansicht) im Massstab 1:10 mit Angaben über das vorgesehene Material, dessen Bearbeitung sowie der Schrift (Art und Farbe) zu enthalten. Auf Verlangen sind Materialmuster, Ausführungszeichnungen und Schriftentwürfe in natürlicher Grösse oder Modelle vorzulegen.

<sup>4</sup> Grabmäler, welche nicht den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen oder ohne entsprechende Bewilligung der Gemeinde gesetzt wurden, können zurückgewiesen bzw. auf Kosten der Rechtsnachfolger entfernt werden.

<sup>5</sup> Wird ein Grab nicht innert 2 Jahren mit einem Grabmal versehen, setzt die Gemeinde nach erfolgloser Aufforderung und Fristsetzung ein Grabmal zu Lasten der Rechtsnachfolger.

## Art. 28 Form, Gestaltung und Grösse

<sup>1</sup> Die Grabmäler sollen in ihrer Form schlicht und ungekünstelt sowie handwerklich und künstlerisch hochwertig sein. Sie sollen den Anforderungen der Pietät entsprechen und dürfen die Harmonie der Umgebung sowie die Gesamtwirkung des Friedhofs nicht stören.

<sup>2</sup> Seitlich auf dem Grabmal kann der Ersteller seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

## Art. 29 Masse der Grabmäler

<sup>1</sup> Die Grabmäler dürfen folgende Höchstmasse nicht über- resp. unterschreiten:

Gräberarten	max. Höhe	max. Breite	mind. Dicke/Stärke
Erdgräber Erwachsene - stehend - liegend	100 cm 60 cm	55 cm 45 cm	12 cm 6 cm
Die Summe aus Höhe und Breite des stehenden Grabmals darf 145 cm nicht überschreiten.			
Gräber für Kinder (unter 8 Jahre) - stehend - liegend	70 cm 40 cm	40 cm 35 cm	10 cm 5 cm
Die Summe aus Höhe und Breite des stehenden Grabmals darf 100 cm nicht überschreiten.			
Urnengräber Erwachsene - stehend - liegend	100 cm 50 cm	45 cm 40 cm	12 cm 6 cm
Die Summe aus Höhe und Breite des stehenden Grabmals darf 135 cm nicht überschreiten.			
Familiengräber	Auf einem Familiengrabplatz darf nur ein Grabmal erstellt werden. Ausser diesem sind einzelne Platten zulässig. Die Dimension und Gestaltung der Grabmäler sollen der gewählten Lage entsprechen.		

<sup>2</sup>Im Sinne eines harmonischen Gesamtbildes sind hohe Steine schmal, niedrige Steine breit zu halten.

<sup>3</sup> Die vorgeschriebenen Höhenmasse dürfen bei Figuren, Kreuzen, schlanken Stelen (bis max. 30 cm breit) sowie bei Grabmälern mit stark abgedachtem oder rundem Kopf maximal 10 cm überschritten werden. Kreuze dürfen die Maximalbreite überdies um 5 cm überschreiten.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat ist berechtigt, ausnahmsweise Abweichungen zu bewilligen, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe dies rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbildes beeinträchtigt werden.

### **Art. 30 Schrift und Schmuck**

<sup>1</sup> Schrift- und Schmuckformen sollen nach Möglichkeit handwerklich ausgeführt werden und sich dem Grabmal harmonisch einfügen.

<sup>2</sup> Der Schrifttext muss würdig sein. Schriftart, Ornament oder Symbol müssen sich in Gestaltung und Proportion dem Grabmal harmonisch einfügen. Für aufgesetzte Schriften dürfen nur witterungsbeständige Materialien verwendet werden.

### **Art. 31 Materialien**

<sup>1</sup> Der für das jeweilige Grabmal gewählte Werkstoff muss materialgerecht bearbeitet sein. Als Werkstoff ist vorzugsweise Naturstein, haltbares Holz, Eisen, Stahl und Bronze zugelassen.

<sup>2</sup> Die Verwendung von andern Werkstoffen wie Beton, Kunststein, Kunststoff, Gusseisen, Glas, Draht, Email, Mosaik usw. kann bei besonders gut ausgewiesener Gestaltung zugelassen werden.

### **Art. 32 Aufstellung**

<sup>1</sup> Grabmäler dürfen frühestens gesetzt werden:

Auf Erdbestattungsgräbern: 9 Monate nach der Beisetzung

Auf Urnengräbern: 1 Monat nach der Beisetzung

<sup>2</sup> Der Zeitpunkt für das Aufstellen des Grabmals muss mit der Gemeinde abgesprochen werden.

### **Art. 33 Errichtung**

<sup>1</sup> Die Grabsteine sind ohne Sockel auf eine ihrer Grösse und Gewicht angepasste, massive Unterlagsplatte zu stellen. Sie sind mit dieser fachmännisch zu verbinden. Die Unterlagsplatte soll mindestens 6 cm dick sein, sowie vorne und hinten einen Vorsprung von mindestens 5 cm aufweisen. Grabmäler aus Holz, Schmiedeeisen oder Bronze dürfen auf steinerne Sockel, die den Erdboden nicht mehr als 10 cm überragen, gestellt werden.

<sup>2</sup> Bei gefrorenem, schneebedecktem oder stark aufgeweichtem Boden dürfen keine Grabmäler gesetzt werden.

<sup>3</sup> Die Rechtsnachfolger sind verpflichtet, für das Aufrichten und Neusetzen schief stehender oder umgestürzter Grabmäler zu sorgen.

## **Art. 34      Instandhaltung**

<sup>1</sup> Die Rechtsnachfolger sind verpflichtet, die Grabmäler in gutem Zustand zu halten. Erfolgt dies nur mangelhaft, werden sie schriftlich aufgefordert, für die Instandhaltung zu sorgen. Bei Unterlassung werden ihnen die Kosten für die Instandstellung in Rechnung gestellt.

## **V. Bepflanzung**

### **Art. 35      Grabbepflanzung**

<sup>1</sup> Die Bepflanzung und Pflege der Gräber obliegt den Rechtsnachfolgern. Werden Gräber durch die Rechtsnachfolger trotz Aufforderung nicht bepflanzt und unterhalten, wird eine bleibende, immergrüne Bepflanzung angeordnet. Die Kosten werden den Rechtsnachfolgern verrechnet.

<sup>2</sup> Besorgen die Rechtsnachfolger die Pflege der Gräber selber oder beauftragen sie damit einen Gärtner, so sind allfällige Weisungen des Friedhofgärtners zu befolgen.

<sup>3</sup> Die Bepflanzung darf weder das Friedhofbild stören, noch die benachbarten Gräber beeinträchtigen. Ungeeignete, störende oder zu grosse Pflanzen und Dekogegenstände können nach erfolgloser Aufforderung und unter vorheriger Anzeige auf Kosten der Rechtsnachfolger zurückgeschnitten oder entfernt werden.

<sup>4</sup> Für Gräber von Verstorbenen, welche keine Rechtsnachfolger hinterlassen, mittellos verstorben sind und deren Rechtsnachfolger nachweisbar zahlungsunfähig oder unbekannt sind, kommt die Gemeinde für die Grabbesorgung auf. In der Regel erfolgt die Bestattung dieser Personen im Gemeinschaftsgrab.

### **Art. 36      Gemeinschaftsgrab**

<sup>1</sup> Für den Grabschmuck des Gemeinschaftsgrabes steht ein separater Platz zur Verfügung. Die gravierten Steinplatten dürfen nicht mit Gegenständen, Pflanzen etc. belegt werden. Einpflanzungen von Grabschmuck sind nicht zulässig. Nicht ordentlich platzierte Gegenstände und Pflanzen werden vom Friedhofgärtner ohne vorherige Anzeige entfernt.

<sup>2</sup> Frische Blumen (ohne Gefässe) dürfen nur auf der dafür speziell vorgesehenen Stelle hinterlegt werden. Grabschmuck aller Art (inkl. Dekogegenstände etc.) sind nicht erlaubt. Der Friedhofgärtner darf verwelkte Blumen und unpassende Gegenstände entfernen.

## **Art. 37      Familiengräber**

<sup>1</sup> Die Bepflanzung der Familiengräber ist der Grösse des Grabes anzupassen.

<sup>2</sup> Die Familiengräber müssen stets gut gepflegt werden. Wird ein Familiengrab vernachlässigt, so übernimmt die Gemeinde nach erfolgloser Aufforderung den Unterhalt und stellt den Rechtsnachfolgern Rechnung. Werden die Kosten von diesen nicht übernommen, so erlischt die Grabmiete und das Grab wird nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist der letzten Bestattung aufgehoben.

## **VI. Ordnungsvorschriften und Schlussbestimmungen**

### **Art. 38      Verhalten auf dem Friedhof**

<sup>1</sup> Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Kindern und Jugendlichen ohne Begleitung von Erwachsenen ist der Zutritt zum Friedhof nur zum Besuch von Gräbern ihrer Rechtsnachfolger oder zur Erledigung von Aufträgen erlaubt. Innerhalb des Friedhofes sind untersagt:

- a) das Lärmen und Spielen
- b) Beschädigungen und Verschmutzungen aller Art
- c) das Befahren mit Motorfahrzeugen aller Art sowie mit Fahrrädern
- d) das Mitführen von Hunden
- e) das Feilbieten von Waren aller Art
- f) das unberechtigte Pflücken von Zweigen und Blumen in der Friedhofanlage oder
- g) auf fremden Gräbern
- h) das Ablegen von Abraum ausserhalb der dafür bestimmten Orte und Behälter
- i) das Betreten fremder Gräber

### **Art. 39      Aufsicht**

<sup>1</sup> Den Anordnungen und Weisungen des Friedhofgärtners ist Folge zu leisten. Der Friedhofvorsteher ist im Rahmen dieser Verordnung befugt, die zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung erforderlichen Anordnungen zu treffen.

## **Art. 40      Öffnungszeit**

<sup>1</sup> Der Friedhof ist täglich geöffnet und muss nach Einbruch der Dunkelheit verlassen werden. Von dieser Regelung ausgenommen sind Besucher der Aufbahrungsräume.

## **Art. 41      Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Gegen Entscheide des zuständigen Ressortchefs des Gemeinderates oder des Friedhofvorstehers kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

## Art. 42 Gebühren

### a) Bestattungskosten für auswärtige Personen

		Fr.
Verwaltungskosten (Organisation, Ab- klärungen etc.)	Grundgebühr pauschal	200
Aufbahrung im Friedhofgebäude	pauschal	150
Grabplatz	- Reihengrab Erwachsene	800
	- Kindergrab bis 8 Jahre	500
	- Urnengrab	300
	- Gemeinschaftsgrab	200

Öffnen und Zudecken Grabplatz	- Erdbestattung Erwachsene	1'000
	- Erdbestattung Kinder	1'000
	- Urnengrab	200
	- Gemeinschaftsgrab	200
Öffnen und Zudecken Familiengrab	- Pro Erdbestattung	1'000
	- Pro Urnenbeisetzung	200
Grabbepflanzung	(immergrün, bleibend)	300

### b) Gebühren (Miete) für Familiengrab

		Fr.
Miete Grabplatz Familiengräber	- Gemeindeeinwohner und -bürger	6'000
	- Auswärtige	9'000
	- Verlängerung Mietdauer pro Jahr	
	Gemeindeeinwohner und -bürger	100
	Auswärtige	150

### c) Gebühren für Grabbepflanzung bei Abschluss eines Grabfondunterhaltsvertrags bei der Gemeinde Hirzel

		Fr.
<u>Urnen- und Kindergrab</u>		
Variante 1	Reichhaltig	2'900
Variante 2	Normal	2'300
<u>Erwachsenenerdgrab (Erdbestattung)</u>		
Variante 1	Reichhaltig	3'800
Variante 2	Normal	3'200
<u>Familiengrab</u>		
Variante 1	Reichhaltig	6'200
Variante 2	Normal	5'500

### **Art. 43 Haftung**

<sup>1</sup> Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die an Grabmälern und Pflanzungen durch fehlerhaftes Versetzen, Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen, höhere Gewalt oder durch Dritte entstehen.

### **Art. 44 Strafbestimmungen, Übertretungen**

<sup>1</sup> Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sowie gegen Entscheide oder Verfügungen, welche die zuständigen Organe aufgrund dieser Verordnung erlassen, wird mit Verzeigung an das Statthalteramt Horgen geahndet.

### **Art. 45 Inkraftsetzung**

<sup>1</sup> Diese Verordnung ersetzt alle früheren Bestimmungen der Gemeinde über das Friedhof- und Bestattungswesen und tritt nach dem Erlass durch den Gemeinderat auf den 01. Januar 2012 in Kraft.

genehmigt mit Beschluss-Nr. 204 vom 24. Oktober 2011

**Gemeinderat Hirzel**

**Der Präsident:**

**Der Schreiber:**

M. Braun

A. Hauser

## Stichwortverzeichnis

<u>Stichwort</u>	<u>Artikel-Nr.</u>
Abdankungsfeier	12
Aufbahrung	10
Aufstellung	33
Aufsicht	40
Aufgaben des Friedhofgärtners	5
Aufgaben des Friedhofvorstehers	4
Aufgaben des Gemeinderates	2
Aufgaben des Ressortchef des Gemeinderates	3
Aufträge an Dritte	6
Bestattungsort, Berechtigung	7
Bestattungsarten	15
Bestattungszeiten	11
Betretungsverbot fremder Gräber	26
Bewilligungspflicht	27
Einfassung	23
Errichtung	34
Exhumierungen	21
Familiengräber	38
Familiengräber	20
Form, Gestaltung und Grösse	28
Friedhofplanung, Eigentum, Gräberverzeichnis	14
Gebühren	43
Gesetzliche Grundlagen, Vollzugsbehörden	1
Gestaltung	30
Gemeinschaftsgrab	19
Gemeinschaftsgrab	37
Grabbepflanzung	36
Grabräumung	18
Grabschmuck	24
Grösse der Grabstätten	22
Haftung	44
Inkraftsetzung	46
Instandhaltung	35
Kultushandlung	13
Leistungen der Gemeinde	9
Masse der Grabmähler	29
Materialien	32
Öffnungszeit	41
Rechtsmittel	42
Reihenfolge Grabbezeichnung	16
Schrift und Schmuck	45
Strafbestimmung, Übertretung	18
Verhalten auf dem Friedhof	39
Voraussetzung für auswärtige Personen	8
Vorzeitige Aufhebung Familiengrab	25
Zusätzliche Urnen Beisetzung	17